



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0047-21-13
= RSS-E 6/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „(anonymisiert)“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Eigenheimversicherung für ein Ein- oder Zweifamilienhaus am Versicherungsort (anonymisiert), umfasst. Im Rahmen der „Sturm-Versicherung Plus“ ist ein Nebengebäude mit einer Fläche von 30m² mit einer Versicherungssumme von € 21.090 mitversichert. Vereinbart sind die Bedingungen 968 - Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenbedingungen (AStB), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind (...)

c) Schneedruckschäden

Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden; (...)

Artikel 2

Versicherte Sachen (...)

(4) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen und dergleichen;

b) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.(...)“

Ebenso sind die Bedingungen 984- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung vereinbart, welche in Artikel 2 auszugsweise lauten:

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

(...)5. Glasbruch

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1 Punkt 1.2.4.), an Wandspiegeln sowie an Möbel- und Bilderverglasungen.

Kochflächen (Cerankochflächen und Induktionskochfelder) gelten bis EUR 600,-- mitversichert.

Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

Duschkabinen aller Art gelten mitversichert. Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen und dergleichen) gelten bis EUR 600,-- mitversichert

5.2. Nicht versichert sind (...)

5.2.3. Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen.(...)“

Die Antragstellerin begehrt Deckung für einen Schneedruckschaden an einem Gewächshaus im Dezember 2020. Das Gewächshaus mit einer Größe von 306x456 cm hatte einen Anschaffungspreis (ohne Lieferung und Montage) von € 3.032,--.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens mit Schreiben vom 7.4.2021 mit der Begründung ab, dass für den Schaden die Sparte „Glasbruch Gebäude“ notwendig wäre, die nicht beantragt worden sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.4.2021. Es handle sich um einen versicherten Schneedruckschaden.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 20.5.2021 auszugsweise wie folgt Stellung:

„(...)Wie wir dem Makler (...) bereits mehrmals mitgeteilt haben, sind Schäden an Gewächs- bzw. Glashäusern in gegenständlichem Vertrag nicht mitversichert.

Dieser Ausschluss geht aus den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (...) eindeutig hervor: (...)

Entgegen der Meinung von Herrn (anonymisiert), handelt es sich bei Beschädigungen an einem Gewächshaus/Glashaus - unabhängig ob Sturm oder Schneedruck - um einen Glasschaden.

Hier wäre der Einschluss des Paketes Glasbruch in der Gebäudeversicherung (Klausel 33P) oder der Einschluss der Klausel 11P in der Haushaltsversicherung notwendig gewesen (Anhang).

Dies wäre dem gültigen Tarif zu entnehmen gewesen.(...)“

Der Antragstellervertreter teilte dazu mit, dass zumindest eine Teildeckung für das Außengerüst des Gewächshauses bestehen müsste, da dieses nicht aus Glas, sondern Aluminium bestehe. Seitenwände und Dach bestünden aus Plexiglas.

Rechtlich folgt:

Gemäß der von der Antragstellerin vorgelegten Polizze gilt ein Ein- oder Zweifamilienhaus sowie ein Nebengebäude von 30m² als mitversichert. Ob das zerstörte Gewächshaus dieses in der Polizze angeführte Nebengebäude ist, kann dem Vorbringen beider Parteien nicht zweifelsfrei entnommen werden, zumal die in der Polizze angeführte Fläche und Versicherungssumme des Nebengebäudes mit den Ausmaßen des Gewächshauses nicht übereinstimmen, was entweder mit dem Vorhandensein anderer Nebengebäude oder einer massiven Überversicherung des Gewächshauses zu erklären sein kann.

Da der Sachverhalt in diesem Punkt nur durch ein Streitiges Verfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen ermittelt werden kann, ist gemäß Pkt. 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles abzusehen.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellerin in einem Streitigen Verfahren grundsätzlich dafür beweispflichtig wäre, dass es sich bei dem Gewächshaus um ein mitversichertes Gebäude handelt.

Diesfalls wäre nach dem insoweit unbestrittenen Sachverhalt, dass die Schäden am Gewächshaus Folgen von Schneedruck sind, Deckung für das Außengerüst des Gewächshauses gegeben.

Die Frage nach der Deckung für die Seitenwände und das Dach aus Plexiglas erfordert die Auslegung der Versicherungsbedingungen, insbesondere Art 2 Pkt 4 lit a der AStB, wonach „Verglasungen aller Art“ als nur nach besonderer Vereinbarung als versichert gelten.

Die AStB selbst enthalten keine Definition des Begriffes „Verglasungen aller Art“. Die von der Antragsgegnerin angeführten Bedingungen 33P und 11P sind nicht Teil des Versicherungsvertrages und können daher auch nicht zur Auslegung des Vertrages herangezogen werden.

Jedoch sind die Besonderen Bedingungen 984 für die Haushaltsversicherung vereinbart, die auch Schäden „an den Gebäudeverglasungen“, nicht aber an Verglasungen von Gewächshäusern decken.

Laut diesen Bedingungen sind Kunststoffverglasungen wie Plexi- oder Acrylglas anderem Glas „gleichgestellt“. Auch wenn Art 2 Pkt 4 lit a AStB nur von „Verglasungen aller Art“ spricht und Kunststoffverglasungen dort nicht eigens angeführt sind, kann der durchschnittlich

verständige Versicherungsnehmer in der Zusammenschau mit den in den Besonderen Bedingungen 984 ausdrücklich genannten Kunststoffverglasungen und dem Risikoausschluss für Schäden an Verglasungen von Gewächshäusern nur so verstehen, dass der Begriff „Verglasungen aller Art“ auch Kunststoffverglasungen umfasst und daher die Kunststoffverglasung eines Gewächshauses nach Art 2 Pkt 4 lit a AStB ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen ist.

Soweit es sich um Schäden am Plexiglas handelt, wäre daher die Antragstellerin beweispflichtig, dass eine weitere besondere Vereinbarung im Sinne des Artikel 2, Pkt. 4 der AStB getroffen wurde, die auch Kunststoffverglasungen an Gewächshäusern einbezieht. Dieser Umstand wird von der Antragsgegnerin im Ergebnis in ihrer Stellungnahme bestritten. Daher wäre auch diesbezüglich der Sachverhalt unklar und kann nur durch ein Streitiges Verfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen ermittelt werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022